

Richtlinie für den Einsatz von generativen KI-Anwendungen in Leistungskontrollen an der Bucerius Law School (KI-Richtlinie)

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Einsatz bei Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen	2
§ 4 Einsatz bei anderen Leistungskontrollen.....	2
§ 5 Grundsätze des zulässigen Einsatzes.....	2
§ 6 Nachweis des Einsatzes	3
§ 7 Evaluation.....	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung	4
Anlage I: Musterformulierung Leitlinie nach § 6.....	5
Anlage II: Vorgaben für den Nachweis nach § 6	6

Der akademische Senat hat mit Beschluss vom 6. März 2024 die folgende Richtlinie für den Umgang mit generativen KI-Anwendungen erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Richtlinie gilt für die Verwendung von generativen KI-Anwendungen in Leistungskontrollen der Bucerius Law School. ²Spezielle Regelungen in kooperativen Projekten, insbesondere bei Verfahrenssimulationen (Moot Courts) oder in der Law Clinic, genießen Vorrang und bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Leistungskontrolle“ sind alle Leistungskontrollen
 - a. nach §§ 19, 35 und 39 SPO für den Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Laws (LL.B.) und erste Prüfung (SPO LL.B.) und
 - b. nach §§ 21 und 23 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Law and Business (SPO MLB);
2. „generative KI-Anwendung“ ist jede Software, die mit einer oder mehreren der folgenden aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse

wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren:

- a. Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (Deep Learning);
 - b. Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;
 - c. Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden,
3. „Einsatz von generativen KI-Anwendungen“ ist jede Verwendung einer generativen KI-Anwendung, die in eigener Verantwortung stattfindet.

§ 3 Einsatz bei Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen

¹Generative KI-Anwendungen sind grundsätzlich nicht als Hilfsmittel zugelassen in Leistungskontrollen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SPO LL.B. und § 21 Abs. 6 lit. a) und b) SPO MLB (Aufsichtsarbeit [Klausur] und mündliche Prüfung). ²Lehrende können davon im Einzelfall abweichen. ³In diesem Fall müssen sie die Art und Weise des zulässigen Einsatzes in der Regel bei Ankündigung der Lehrveranstaltung, spätestens bei der Festlegung der Prüfungsform für die Veranstaltung in geeigneter Form ankündigen.

§ 4 Einsatz bei anderen Leistungskontrollen

¹Für alle nicht von § 3 erfassten Leistungskontrollen, insbesondere Essays, Hausarbeit, Seminararbeit, Vortrag und Verfahrenssimulation, sind generative KI-Anwendungen ein grundsätzlich zulässiges Hilfsmittel. ²Art und Weise des zulässigen Einsatzes werden in §§ 5, 6 näher festgelegt. § 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Grundsätze des zulässigen Einsatzes

Der nach § 4 erlaubte Einsatz von generativen KI-Anwendungen unterliegt folgenden Maßgaben:

1. Die generative KI-Anwendung darf lediglich als ein Hilfsmittel eingesetzt werden. Unzulässig ist ein Einsatz, bei dem die generative KI-Anwendung die Aufgabenstellung im Wesentlichen selbst bearbeitet oder bei dem die Ergebnisse der Leistungskontrolle sonst im Wesentlichen von einer generativen KI erzeugt worden sind.
2. Wörtliche Übernahme sind nur im Rahmen von Nr. 1. zulässig. Sie sind als solche zu kennzeichnen.

3. Die Prompts und die von der generativen KI-Anwendung erzeugten Ergebnisse müssen nicht dokumentiert werden.
4. Der Umstand, dass bei einer Leistungskontrolle zulässige generative KI-Anwendungen unter Beachtung der Vorgaben dieser Richtlinie verwendet wurden, wirkt sich nicht negativ auf die Bewertung aus.
5. Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bleiben unberührt. Die Sicherstellung eines verantwortungsbewussten Einsatzes liegt in der Eigenverantwortung der Studierenden.

§ 6 Nachweis des Einsatzes

- (1) ¹Der Einsatz der generativen KI-Anwendung muss offengelegt werden. ²Die Lehrenden bzw. Prüfenden entscheiden über die Art und den Umfang der Offenlegung. ³Sie können sich dabei ausschließlich für eine der in Abs. 2 genannten Varianten entscheiden. ⁴Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel bei Ankündigung der Lehrveranstaltung, spätestens bei der Festlegung der Prüfungsform für die Veranstaltung, in geeigneter Weise.
- (2) Für die Offenlegung des Einsatzes von generativen KI-Anwendungen stehen folgende Varianten bereit:
 1. ¹Der Einsatz von generativen KI-Anwendungen muss in einem Hilfsmittelverzeichnis angegeben werden. ²Anzugeben ist dabei Name und Version der verwendeten Anwendung.
 2. ¹Der Einsatz von generativen KI-Anwendungen muss in einem Hilfsmittelverzeichnis angegeben werden. ²Anzugeben ist dabei Name und Version der verwendeten Anwendung. ³Jede einzelne Nutzung als verwendete Quelle muss kenntlich gemacht werden.
 3. ¹Der Einsatz von generativen KI-Anwendungen muss in einem Hilfsmittelverzeichnis angegeben werden. ²Anzugeben ist dabei Name und Version der verwendeten Anwendung. ³In einem gesonderten Abschnitt (Reflexion über Hilfsmittel) der Arbeit müssen sich Studierende mit dem Einsatz der generativen KI-Anwendung auseinandersetzen. ⁴Der Umfang der Reflexion bleibt bei Wort- und Zeichenvorgaben der Leistungskontrolle außer Betracht und soll selbst zwischen 1.500 und 3.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen. ⁵Eine hohe Qualität dieser Reflexion kann positiv bei der Gesamtbewertung der Arbeit berücksichtigt werden.
- (3) ¹Hat die Lehr- oder Prüfungsperson im Zeitpunkt von Abs. 1 S. 4 keine Aussage über die maßgebliche Variante getroffen, gilt die Variante in Abs. 2 Nr. 1 als gewählt. ²Eine Musterformulierung für die zulässigen Optionen in Abs. 2 und Vorgaben für den jeweils notwendigen Nachweis finden sich in den Anlagen I und II dieser Richtlinie.

- (4) ¹Studierende haben keinen Anspruch darauf, dass die Hochschule ihnen eine Lizenz für eine generative KI-Anwendung bereitstellt. ²Nutzen Studierende eine gem. Abs. 2 zulässige kostenpflichtige Version und können sie die dafür notwendigen Mittel im Einzelfall nicht aufbringen, werden sie auf den Financial Aid Fund des Bucerius Alumni e.V. hingewiesen.

§ 7 Evaluation

¹§ 6 der Richtlinie wird bis zum Ende des Sommertrimesters 2025 erprobt und anschließend evaluiert. ²Sie bleibt bis zur Neufassung auch über die Erprobungszeit hinaus in Kraft, bis sie von einer Neuregelung abgelöst wird.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Richtlinie tritt zum 13.3.2024 in Kraft. ²Abweichend von § 3 S. 3 und § 6 Abs. 1 S. 4 erfolgt die Bekanntgabe für das Frühjahrstrimester 2024 bis zum 15.3.2024.

Anlage I: Musterformulierung Leitlinie nach § 6

§ 6 Abs. 2 Nr. 1

Für die Leistungskontrolle ist der Einsatz von generativen KI-Anwendungen zulässig. Der Einsatz muss in einem Hilfsmittelverzeichnis angegeben werden. Anzugeben ist dabei Name und Version der verwendeten Anwendung.

Studierende, die für ihre Arbeit auf eine kostenpflichtige generative KI-Anwendung zurückgreifen wollen, die dafür notwendigen Mittel aber nicht aufbringen können, können sich an den Financial Aid Fund des Bucerius Alumni e.V. wenden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 2

Für die Leistungskontrolle ist der Einsatz von generativen KI-Anwendungen zulässig. Der Einsatz muss in einem Hilfsmittelverzeichnis angegeben werden. Anzugeben ist dabei Name und Version der verwendeten Anwendung. Jede einzelne Nutzung als verwendete Quelle muss kenntlich gemacht werden.

Studierende, die für ihre Arbeit auf eine kostenpflichtige generative KI-Anwendung zurückgreifen wollen, die dafür notwendigen Mittel aber nicht aufbringen können, können sich an den Financial Aid Fund des Bucerius Alumni e.V. wenden.

§ 6 Abs. 2 Nr. 3

Für die Leistungskontrolle ist der Einsatz von generativen KI-Anwendungen zulässig. Der Einsatz muss in einem Hilfsmittelverzeichnis angegeben werden. Anzugeben ist dabei Name und Version der verwendeten Anwendung. In einem gesonderten Abschnitt (Reflexion über Hilfsmittel) der Arbeit müssen sich Studierende mit dem Einsatz der generativen KI-Anwendung auseinandersetzen. Der Umfang der Reflexion bleibt bei Wort- und Zeichenvorgaben außer Betracht und soll selbst zwischen 1.500 und 3.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen. Eine hohe Qualität dieser Reflexion kann positiv bei der Gesamtbewertung der Arbeit berücksichtigt werden.

Studierende, die für ihre Arbeit auf eine kostenpflichtige generative KI-Anwendung zurückgreifen wollen, die dafür notwendigen Mittel aber nicht aufbringen können, können sich an den Financial Aid Fund des Bucerius Alumni e.V. wenden.

Anlage II: Vorgaben für den Nachweis nach § 6

Nachweis im Hilfsmittelverzeichnis

Der Einsatz von generativen KI-Anwendungen ist im Hilfsmittelverzeichnis ist wie folgt kenntlich zu machen:

Name der Anwendung, Version

Beispiel: ChatGPT, GPT 4.0

Nachweis der einzelnen Nutzung

Sofern ein Nachweis der einzelnen Nutzung vorgegeben ist, sind die übernommene Ausgaben der KI-Anwendungen als direkte oder indirekte Zitate durch eine Fußnote oder Endnote kenntlich zu machen. Die allgemeinen Anforderungen gelten auch hier. Die Verwendung von direkten oder indirekten Zitaten von generative KI-Anwendungen ist in End- oder Fußnoten wie folgt kenntlich zu machen:

Name der Anwendung, Version, Datum

Beispiel: ChatGPT, GPT 3.5, 10.11.2023